

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1993	ausgegeben zu Saarbrücken, 25. November 1993	Nr. 40
------	--	--------

UNIVERSITÄT	Seite
Ordnung für das Universitätsarchiv. vom 10. November 1993.....	626

Ordnung für das Universitätsarchiv

Vom 10. November 1993

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Saarländischen Universitätsgesetzes (UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609) und auf Grund von § 16 Abs. 1 i.V.m. § 15 des Saarländischen Archivgesetzes (SArchG) vom 23. September 1992 (Amtsbl. S. 1094) folgende Ordnung für das Universitätsarchiv beschlossen:

§ 1 Organisation

Das Universitätsarchiv ist Teil der Zentralen Verwaltung gemäß § 32 Abs. 1 UG. Das Universitätsarchiv wird durch einen Beauftragten des Universitätspräsidenten aus dem Kreis der Professoren der Geschichtswissenschaften unterstützt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Universitätsarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut der Universität des Saarlandes gemäß §§ 3 - 5 des Saarländischen Archivgesetzes zu archivieren und zum Zweck der wissenschaftlichen Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Universität sowie zu Zwecken im Rahmen der §§ 10 und 11 des Saarländischen Archivgesetzes bereitzuhalten oder auszuwerten.
- (2) Das Universitätsarchiv berät die Organe, Fakultäten, Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen der Universität in Fragen der Registraturführung.
- (3) Ihm obliegt weiterhin die Anlage einer universitätsgeschichtlichen Sammlung.

§ 3 Archivgut

- (1) Archivgut der Universität sind alle in der Universität anfallenden im Sinne des § 2 Abs. 2 des Saarländischen Archivgesetzes archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung. Hierzu zählen insbesondere Urkunden, Akten, Amtsbücher, Protokolle, Amtsdruk-sachen, Karten, Pläne, Plakate, Bild-, Film- und Tonmaterialien, elektronische sowie sonstige Informationsträger und Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbare Hilfsmittel.

(2) Archivgut im Sinne dieser Ordnung ist auch Archivgut, welches die Universität auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen zum Zwecke der Archivierung erhält. § 7 Abs. 4 des Saarländischen Archivgesetzes gilt entsprechend.

(3) Mit Zustimmung der abgebenden Stelle können die im Archivgut enthaltenen Informationen in anderer Form archiviert und die Originalunterlagen vernichtet werden, soweit dies unter archivarischen Gesichtspunkten vertretbar oder geboten ist; für die neu geschaffenen Aufzeichnungen gelten dieselben Regelungen dieser Ordnung, die auf die Originalunterlagen Anwendung finden würden.

§ 4

Aussonderung und Anbietetung

(1) Die Organe, Fakultäten, Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen der Universität (abgebenden Stellen) sondern regelmäßig alle Unterlagen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben angefallen sind und die sie zur Erfüllung ihrer laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigen, aus und bieten sie dem Universitätsarchiv zur Übernahme an.

(2) Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern und anzubieten, soweit nicht eine längere Aufbewahrung durch gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben oder ausnahmsweise für die weitere Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erforderlich ist.

§ 8 Abs. 2 und 3 des Saarländischen Archivgesetzes gelten entsprechend.

(3) Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit trifft der Leiter des Universitätsarchivs im Benehmen mit der abgebenden Stelle. Ohne vorherige Zustimmung des Leiters des Universitätsarchivs ist es nicht gestattet, Unterlagen zurückzuhalten, zu veräußern und zu vernichten. Der Leiter des Universitätsarchivs ist befugt, nach vorheriger Absprache Unterlagen auf ihre Archivreife und Archivwürdigkeit zu prüfen. Hierzu ist ihm Einsicht in die gesamte Schriftgutverwaltung zu gewähren.

(4) Zwecks Anlage der universitätsgeschichtlichen Sammlung (§ 2 Abs. 3) sind alle Einrichtungen der Universität verpflichtet, ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen Broschüren, Plakate und Flugblätter an das Universitätsarchiv ohne besondere Aufforderung abzugeben.

§ 5

Übernahme

Archivwürdige Unterlagen sind vom Universitätsarchiv zu übernehmen.

Unterlagen, die nicht übernommen werden, sind durch die abgebende Stelle zu vernichten bzw. zu löschen. § 9 Abs. 4 des Saarländischen Archivgesetzes gilt entsprechend.

§ 6

Nutzung des Archivgutes

(1) Für die Benutzung des Archivgutes des Universitätsarchivs gelten die §§ 10 und 11 des Saarländischen Archivgesetzes entsprechend.

(2) Einzelheiten der Art der Benutzung werden durch eine Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung kann auch Gebühren für die Nutzung festlegen; dabei kann auch bestimmt werden, daß Benutzer dem Universitätsarchiv kostenlos ein Belegexemplar von Druckwerken, die unter Nutzung seines Archivgutes entstanden sind, zu überlassen haben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 11. November 1993

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Günther Hönn